



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

Veröffentlicht: 20.12.07

**Fakultät für Maschinenbau**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

**1. § 3 Absatz 7, 8 wird wie folgt geändert:**

**Alt**

(7) Prüfungen werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Die Anmeldung zu den Prüfungen umfasst einen Zeitraum von 4 Kalenderwochen vor dem letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters (Februar/Juli). Die Anmeldung zu den Prüfungen im 2. Prüfungsabschnitt (März/September) endet zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Prüfungstermine sind durch das zuständige Prüfungsamt 8 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung individueller Prüfungstermine muss die Anmeldung bis zwei Wochen vorher erfolgen. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibefristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.

**Neu**

(7) Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(8) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

## **2. § 15 Absatz 1, 2, 3, 4 wird wie folgt geändert:**

**Alt:**

### **§ 15 Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

(1) Im ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Technische Mechanik
2. Physik
3. Werkstofftechnik
4. Einführung in die BWL
5. Einführung in die VWL
6. Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung

(2) Im zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Mathematik I, II, III
2. Ingenieurinformatik
3. Technische Thermodynamik
4. Konstruktionselemente
5. Elektrotechnik / Elektronik
6. Produktion, Logistik und Operations Research

(3) Die Art der in den einzelnen Lehrgebieten zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ist in der Anlage 1 festgelegt.

(4) Die Prüfungen werden gemäß Anlage 1 in schriftlicher Form durchgeführt. Die Dauer ist in § 8 Abs. 8 geregelt.

**Neu:**

(1) In der Diplomvorprüfung müssen Prüfungen in folgenden Lehrgebieten abgelegt werden:

1. Technische Mechanik
2. Physik
3. Werkstofftechnik
4. Einführung in die BWL
5. Einführung in die VWL
6. Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung
7. Mathematik I
8. Mathematik II, III
9. Ingenieurinformatik
10. Technische Thermodynamik
11. Konstruktionselemente
12. Elektrotechnik / Elektronik

### 13. Produktion, Logistik und Operations Research

(2) Die Art der in den einzelnen Lehrgebieten zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ist in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die Prüfungen werden gemäß Anlage 1 in schriftlicher Form durchgeführt. Die Dauer ist in § 8 Abs. 8 geregelt.

### **3. Anlage 1: Prüfungsplan Diplomvorprüfung**

Alt:

**Anlage 1 : Prüfungsplan Diplomvorprüfung  
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau**

Lehrgebiet	SWS	Prüfung				
		Abschn.	Art	Dauer*	Vorleist.	LN
Mathematik I, II, III / Statistik	15	2	K	180	je Sem.1 ÜS	-
Ingenieurinformatik	5	2	K	150	ÜS	-
Physik	5	1	K	180	ÜS	-
Technische Mechanik	8	1	K	180	ÜS	-
Technische Thermodynamik	4	2	K	120	-	-
Werkstofftechnik	4	1	K	90	ÜS	-
Konstruktionselemente	8	2	K	180	ÜS	-
Fertigungslehre	6	1	-	-	-	LN
Elektrotechnik / Elektronik	6	2	K	120	ÜS	-
Betriebliches Rechnungswesen	3	1	-	-	-	LN*
Einführung in die VWL	4	1	K	-	-	-
Einführung in die BWL	4	1	K	-	-	-
Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	5	1	K	-	-	-
Mikroökonomik	6	2	-	-	-	LN
Rechnungswesen und Publizität	3	2	-	-	-	LN
Produktion, Logistik und Operations Research	3	2	K	-	-	-
Explorative Datenanalyse	2	2	-	-	-	LN*

**Neu:**

Lehrgebiet	Prüfung				
	SWS	Art	Dauer*	Vorleist.	LN
Mathematik I,	6	K	120		-
Mathematik II, III	9	K	180		
Ingenieurinformatik	5	K	150	ÜS	-
Physik	5	K	180	ÜS	-
Technische Mechanik	8	K	180	ÜS	-
Technische Thermodynamik	4	K	120	-	-
Werkstofftechnik	4	K	90	ÜS	-
Konstruktionselemente	8	K	180	ÜS	-
Fertigungslehre	6	-	-	-	LN
Elektrotechnik / Elektronik	6	K	120	ÜS	-
Betriebliches Rechnungswesen	3	-	-		LN*
Einführung in die VWL	4	K	-	-	-
Einführung in die BWL	4	K	-	-	-
Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	5	K	-	-	-
Mikroökonomik	6	-	-	-	LN
Rechnungswesen und Publizität	3	-	-	-	LN
Produktion, Logistik und Operations Research	3	K	-	-	-
Explorative Datenanalyse	2	-	-	-	LN*

Legende zu den Anlagen:

SWS	Semesterwochenstunden
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
ÜS	Übungsschein
LN*	Leistungsnachweis ohne Note
LN	Leistungsnachweis mit Note
*	Dauer in Minuten

## **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Die Änderungen zu § 3 gelten für alle Studierenden, die im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 10. Oktober 2007 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.10.2007.

Magdeburg, d. 25.10.2007

Der Rektor